

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

Gründen

058
Kredit

Nachrangkapital für Existenzgründer und Jungunternehmer, ERP: European Recovery Programme

Förderziel

Das ERP-Kapital für Gründung ermöglicht Gründern sowie Freiberuflern und Mittelständlern, die noch keine 3 Jahre am Markt aktiv sind (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, das heißt Datum der ersten Umsatzerzielung) eine zinsgünstige und nachrangige Finanzierung von Vorhaben in Deutschland.

Die durchleitenden Banken werden von den Risiken auf Grundlage einer Bundesgarantie entlastet. Zudem wird der Zinssatz in den ersten 10 Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an natürliche Personen, die ein Unternehmen beziehungsweise eine freiberufliche Existenz oder ein gewerbliches Unternehmen einschließlich eines gewerblichen Sozialunternehmens mit Gewinnerzielungsabsicht, in Deutschland als Haupterwerb gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen mit einem Vorhabensbeginn innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durchführen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Vorhaben lässt einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten.
- Der Antragsteller verfügt über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation.
- Der Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
- Der Antragsteller besitzt hinreichenden unternehmerischen Einfluss. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der Satzungsänderungen ermöglicht.
- Die Voraussetzungen für kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union (EU-Definition) sind erfüllt. Die Unternehmen müssen weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben. Die Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt, Bestellnummer 600 000 0196.

Was wird gefördert?

- Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder die Übernahme von Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.

Mitfinanziert werden zum Beispiel:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

- Gewerbliche Baukosten
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer, zum Beispiel Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-How oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich tätiger Übernahmen und Beteiligungen in Form von asset deals. Erwerber müssen unabhängig sein (weniger als 25% der Unternehmensanteile vor dem Erwerb). Im Fall kleiner Unternehmen können auch Familienangehörige beziehungsweise ehemalige Beschäftigte des ursprünglichen Eigentümers gefördert werden. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Kosten für die erste Teilnahme an einer bestimmten Messe/Ausstellung
- Material-, Waren- und Ersatzteillager, sofern es sich um eine Erstausrüstung oder betriebsnotwendige, langfristige Aufstockung handelt
- Beratungsleistungen durch einen externen Berater, die einmalige Informationserfordernisse sicherstellen; zum Beispiel bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden.

Bei der Finanzierung von Neubau und Modernisierung von Kohlekraftwerken sind die technologischen und klimapolitischen [Leitlinien der KfW Bankengruppe zur Kohlekraftwerksfinanzierung](#) einzuhalten. Unter diesem Link finden Sie auch die operationalen Prüfkriterien zur Umsetzung der Leitlinien.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien; diese können nach Maßgabe des KfW-Programms "Erneuerbare Energien" gefördert werden.
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen (Wohngebäude). Diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme Altersgerecht Umbauen, Energieeffizient Bauen und Energieeffizient Sanieren – Kredit gefördert werden.
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen Dritter; die maximal mögliche Höhe des Darlehens bemisst sich also nicht nach dem formalen, sondern nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Anteil des Antragstellers am Unternehmen.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe "Beihilferechtliche Regelungen".

Eigenmitteleinsatz

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

Voraussetzung für eine Kreditgewährung ist der Einsatz eigener Mittel des Antragstellers. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % (alte Länder) beziehungsweise 10 % (neue Länder und Berlin) der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm ERP-Kapital für Gründung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich. Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten Beihilfehöchstbeträge der Europäischen Union und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Die Absicherung weiterer Förderkredite durch die Bürgschaft einer Bürgschaftsbank oder Kreditgarantiegemeinschaft ist zulässig.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 30 % (alte Länder) beziehungsweise 40 % (neue Länder und Berlin) der förderfähigen Investitions- und sonstigen Kosten finanziert werden. Zusammen mit den Eigenmitteln können bis zu 45 % (alte Länder) beziehungsweise 50 % (neue Länder und Berlin) finanziert werden.

Der Kredithöchstbetrag beträgt maximal 500.000 Euro pro Antragsteller.

Im ERP-Kapital für Gründung können mehrmals Kredite je Antragsteller gewährt werden, sofern der kumulierte Zusagebetrag 500.000 Euro nicht übersteigt.

Laufzeit

Kreditlaufzeit: 15 Jahre, davon 7 Jahre tilgungsfreie Anlaufzeit (15/7)

Zinssatz

- Der Kredit wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programinzinssatz zugesagt.
- Der Programinzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Für die aufgrund einer Bundesgarantie gewährte Haftungsfreistellung wird ein Garantientgelt in Höhe von 1 % pro Jahr des jeweils valutierenden Kredites erhoben, welches in den angegebenen Effektivzinssätzen enthalten ist.
- Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt.
- Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank ein Prolongationsangebot.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter <http://www.kfw.de/konditionen> oder per Faxabruf Nummer 069 74 31-42 14.

Bereitstellung

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

- Der Kredit ist - nach vollständigem Einsatz der eigenen Mittel des Antragstellers - in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Eine Bereitstellungsprovision wird nicht erhoben.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen und das Garantieentgelt auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens.

Da in diesem Programm ausschließlich natürliche Personen antragsberechtigt sind, ist ausgeschlossen, dass die Hausbank den Kredit unmittelbar an das Unternehmen herauslegt.

Sicherheiten

Es handelt sich um ein Nachrangdarlehen, für das keine Sicherheiten zu stellen sind. Neben der persönlichen Haftung des Antragstellers haftet jedoch Ihr Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz) mit, soweit Vermögensverfügungen zu seinen Gunsten erfolgt sind, die nicht gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken entsprechen. Für den Fall etwaiger Ansprüche auf Zugewinnausgleich muss sich Ihr Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner verpflichten, die Interessen des geförderten Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

Sie werden den Kredit dem Unternehmen in geeigneter Form zur Verfügung stellen, so dass er dort unbeschränkt haftet und somit Eigenkapitalfunktion erfüllt.

Haftungsfreistellung

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 100-prozentige Haftungsfreistellung.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der Antragsteller hat die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit sowie die Erfolgsaussichten des Vorhabens anhand geeigneten Zahlenmaterials darzulegen.

Folgende Unterlagen sind bei der KfW einzureichen:

- Antragsvordruck, Formularnummer 600 000 0141
Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist 058 anzugeben.
- Risikoanlage A, Formularnummer 600 000 0143
- Risikoanlage B, Formularnummer 600 000 0066; von der Hausbank unterschriebener unausgefüllter Vordruck zur Bestätigung, dass die Einwilligung des Antragstellers zur Einholung einer SCHUFA - Auskunft vorliegt

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

- Gründungskonzept/Businessplan und Rentabilitätsvorschau für jeweils mindestens 2 Jahre.
- Inhaltliche Anforderungen der KfW an diese Unterlagen einschließlich Checklisten können im Internet unter www.gruenderplattform.de abgerufen werden.
- Tabellarischer Lebenslauf des Antragstellers, mit Angaben zum beruflichen Werdegang
- Fachliche Stellungnahme einer unabhängigen, kompetenten Institution, Formularnummer 600 000 0269
- Anlage "Besitz und Beteiligungsverhältnisse", Formularnummer 600 000 0144
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein", Formularnummer 600 000 0139
- Bei Finanzierung eines Material-, Waren und Ersatzteillagers: Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075.

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank:

- Bei Franchisevorhaben: Selbsterklärung des Antragstellers zum Franchisevorhaben (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärung, Formularnummer 600 000 0096
- Einwilligungserklärung (Auskunftsanfragen, Auskünfte und Stellungnahme der Hausbank), Formularnummer 600 000 0106
- Selbsterklärung zur Einhaltung der Grenzen für kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-Definition für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095.

Bei der Finanzierung von Festigungsmaßnahmen, Übernahmen und tätigen Beteiligungen sind der KfW zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Risikoanlage B, Formularnummer 600 000 0066; vollständig ausgefüllter Vordruck, sofern ein Jahresabschluss beziehungsweise eine Einnahmenüberschussrechnung eines vollständigen Geschäftsjahres bereits vorliegt
- Jahresabschlüsse beziehungsweise Einnahmenüberschussrechnungen der letzten beiden vollständigen Geschäftsjahre inklusive Vorjahreszahlen
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung, sofern vorliegende Jahresabschlüsse beziehungsweise Einnahmenüberschussrechnungen älter als 3 Monate sind
- Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit für die nächsten 3 Jahre.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Hinweis zu Auskunfteien / Einwilligungserklärung

Für alle Anträge wird die KfW in diesem Programm im Rahmen der Kreditentscheidung eine SCHUFA-Auskunft einholen. Bei Übernahmen, tätigen Beteiligungen und Festigungen wird die KfW zusätzlich mit der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Frankfurt Emil Vogt Kommanditgesellschaft Daten austauschen. Für die Einholung der SCHUFA-Auskunft benötigt die Hausbank Ihre Unterschrift auf dem KfW-Formular "Einwilligungserklärung", Formularnummer 600 000 0106. Dieses Formular verbleibt bei Ihrer Hausbank.

Beihilferechtliche Regelungen

Im Programm ERP-Kapital für Gründung vergibt die KfW Beihilfen in Form von Zinssubventionen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

Stand: 09.10.2018 • Bestellnummer: 600 000 0213

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung der Europäischen Union Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352 vom 24. Dezember 2013) (Komponente 1), nur für Warenlagerinvestitionen
- Beihilfen unter der EU-Genehmigung des Programms nach Primärrecht (Entscheidung EUKOM vom 07. März 2012 (C(2012) 1358: Staatliche Beihilfe SA.30015 (N 688/2009)). Für die Konkretisierung der Gewährung von "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen" sowie "Beihilfen für Beratungs-dienstleistungen und Messteilnahmen" wird hierbei die zum Zeitpunkt der EU-Genehmigung des Programms gültige Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 800/2008 vom 06. August 2008 (EU-Amtsblatt. L 214/3 vom 09. August 2008) hilfsweise herangezogen.

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Sofern eine Beihilfe nach der Genehmigung der Europäischen Union beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Amtsblatt. C 244 vom 01. Oktober 2004) von einer Förderung ausgeschlossen.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gelten folgende Regelungen:

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfeshöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Bei Beantragung von Beihilfen nach der Genehmigung der Europäische Union sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, sofern die Beihilfeintensität bei kleinen Unternehmen 20 % und bei mittleren Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigt. Kosten für die erste Teilnahme an einer Messe sowie externe Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen sind bis zu einer Beihilfeshöchstintensität von 50 % beihilfefähig, vorausgesetzt, dass es sich nicht um die fortlaufende oder regelmäßige Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen und nicht um gewöhnliche Betriebskosten handelt.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieses Merkblattes.

Stand: 09.10.2018 • Bestellnummer: 600 000 0213

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500